

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	16.12.2013

### **Gehwegparken**

**hier: Nachfragen von Bezirksvertreter Klemm in der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 30.09.2013, TOP 7.1.1**

#### **Text der Anfrage:**

„Bezirksvertreter Klemm (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) fragt nach, ob es tatsächlich zutrifft, dass die Verwaltung beim Verkehrszentralregister nachfragt um das zulässige Gesamtgewicht eines LKW zu ermitteln (Ziffer 4).“

#### **Antwort der Verwaltung:**

Sofern eine Verkehrsüberwachungskraft unsicher über das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges ist, erfolgt mittels Funk oder Handy eine Anfrage an die Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes. Die Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes ist technisch in der Lage, online auf die Zulassungsdaten sämtlicher in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge zuzugreifen. In den Zulassungsdaten der Fahrzeuge ist auch das zulässige Gesamtgewicht vermerkt. So lässt sich problemlos feststellen, ob das auf dem Gehweg parkende Fahrzeug das zulässige Gewicht für Gehwegparken von 2,8 to. überschreitet.

#### **Text der Anfrage:**

„Bezirksvertreter Klemm (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) fragt nach, ob es zutrifft, dass bei allen Neubauten von Straßen die Regelbreite von 2,50 Meter eingehalten werde (Ziffer 1).“

#### **Antwort der Verwaltung:**

Wie in der Mitteilung (3180/2013) der Verwaltung zur Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 30.09.2013 bereits dargestellt, wird bei Neuplanungen die RASSt 2006 zugrunde gelegt. Die Verwaltung verfolgt dabei die Zielsetzung, die Gehwege in der Regelbreite von 2,50 m nach RASSt 2006 auszubauen. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten (z. B. Straßenbreite, vorspringende Hausfluchten, feste Einbauten im Straßenraum) und den zu erfüllenden Nutzungsansprüchen (z. B. erforderlicher Zweirichtungsverkehr, Radverkehrsführungen, ruhender Verkehr, Begrünung) kann es dazu kommen, dass die Regelbreite unterschritten wird. Dennoch ist auch in solchen begründeten Ausnahmefällen die Verkehrssicherheit für die Fußgänger gewährleistet.